

Synopse zur Änderung der Förderrichtlinie Freie Jugendhilfe

ALT	NEU
<p>Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) vom 30.08.2023</p>	<p>Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) vom 13.11.2024</p>
<p>1 Allgemeine Förderbedingungen</p> <p>1.6 Förderfähige Aufwendungen</p> <p>1.6.2 Sachkosten</p> <p>Als förderfähig gelten die nachfolgend aufgelisteten und in der Anlage 2 näher definierten Sachkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsumlage • Honorare • Raumkosten • Verwaltungssachkosten • Mittel für pädagogische Arbeit • Kosten zur Ausgestaltung von Angeboten • Reise- und Weiterbildungskosten • Beiträge und Versicherungen 	<p>1 Allgemeine Förderbedingungen</p> <p>1.6 Förderfähige Aufwendungen</p> <p>1.6.2 Sachkosten</p> <p>Als förderfähig gelten die nachfolgend aufgelisteten und in der Anlage 2 näher definierten Sachkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskosten • Honorare • Raumkosten • Verwaltungssachkosten • Mittel für pädagogische Arbeit • Kosten zur Ausgestaltung von Angeboten • Reise- und Weiterbildungskosten • Beiträge und Versicherungen
<p>2 Besondere Förderbestimmungen</p> <p>2.3 Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, der Familienerholung, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendberufshilfe und der Mitarbeiterfortbildung sowie den Familienfreizeiten (Maßnahmenförderung)</p> <p>2.3.5 Gegenstand und Höhe der Förderung</p>	<p>2 Besondere Förderbestimmungen</p> <p>2.3 Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, der Familienerholung, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendberufshilfe und der Mitarbeiterfortbildung sowie den Familienfreizeiten (Maßnahmenförderung)</p> <p>2.3.5 Gegenstand und Höhe der Förderung</p>

a) Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung sowie der internationalen Jugendbegegnung

Die Förderung beträgt im Jahr 2024 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei als 1 Tag.

Eine Maßnahme der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland muss mindestens 3 Tage und eine Maßnahme der Kinder- und Jugendberholung mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert.

Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) haben. Das Mindestalter des Gruppenleiters muss 18 Jahre betragen.

Für jede Maßnahme ist ein Betreuerschlüssel von mindestens 1:12 abzusichern. In der Regel wird ein Verhältnis von 8 Teilnehmern auf einen Betreuer als angemessen angesehen. In begründeten Fällen werden Ausnahmen zum Betreuerschlüssel zugelassen.

Ein ehrenamtlicher Gruppenleiter muss im Besitz einer gültigen Jugendleiter - Card sein.

b) Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

Die Förderung beträgt im Jahr 2024 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei jeweils als 1 Tag.

Eine Maßnahme der außerschulischen Jugendbildung muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) aufweisen.

a) Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung sowie der internationalen Jugendbegegnung

Die Förderung beträgt **im Jahr 2025** 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei als 1 Tag.

Eine Maßnahme der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland muss mindestens 3 Tage und eine Maßnahme der Kinder- und Jugendberholung mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert.

Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) haben. Das Mindestalter des Gruppenleiters muss 18 Jahre betragen.

Für jede Maßnahme ist ein Betreuerschlüssel von mindestens 1:12 abzusichern. In der Regel wird ein Verhältnis von 8 Teilnehmern auf einen Betreuer als angemessen angesehen. In begründeten Fällen werden Ausnahmen zum Betreuerschlüssel zugelassen.

Ein ehrenamtlicher Gruppenleiter muss im Besitz einer gültigen Jugendleiter - Card sein.

Die maximale Förderung beträgt 10.000 Euro pro Antragsteller.

b) Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

Die Förderung beträgt **im Jahr 2025** 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei jeweils als 1 Tag.

Eine Maßnahme der außerschulischen Jugendbildung muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) aufweisen.

Aus der Projektbeschreibung muss ein Bildungsanteil von mindestens 50 Prozent eindeutig hervorgehen.

Die maximale Förderung beträgt 10.000 Euro pro Antragsteller.

c) Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung

Die Förderung beträgt im Jahr 2024 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei jeweils als 1 Tag.

Eine vom Antragsteller durchgeführte Maßnahme der Mitarbeiterfortbildung muss eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) aufweisen, wenn diese im Landkreis Zwickau durchgeführt wird.

Mitarbeiterfortbildungen müssen für eintägige Maßnahmen eine Programmdauer von mindestens 3 Std. und für mehrtägige Maßnahmen eine Programmdauer von 8 Std./Tag haben und können höchstens bis zu insgesamt 7 Tagen pro Fortbildung gefördert werden.

Aus der Projektbeschreibung muss ein Bildungsanteil von mindestens 50 Prozent eindeutig hervorgehen.

Mitarbeiter, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen nachweislich bei einem Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises tätig sein.

e) Maßnahmen der Familienerholung und Familienfreizeiten

Die Förderung beträgt im Jahr 2024 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei als 1 Tag.

Eine Maßnahme der Familienerholung und Familienfreizeit muss mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert.

Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen haben.

Aus der Projektbeschreibung muss ein Bildungsanteil von mindestens 50 Prozent eindeutig hervorgehen.

Die maximale Förderung beträgt 10.000 Euro pro Antragsteller.

d) Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung

Die Förderung beträgt **im Jahr 2025** 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei jeweils als 1 Tag.

Eine vom Antragsteller durchgeführte Maßnahme der Mitarbeiterfortbildung muss eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) aufweisen, wenn diese im Landkreis Zwickau durchgeführt wird.

Mitarbeiterfortbildungen müssen für eintägige Maßnahmen eine Programmdauer von mindestens 3 Std. und für mehrtägige Maßnahmen eine Programmdauer von 8 Std./Tag haben und können höchstens bis zu insgesamt 7 Tagen pro Fortbildung gefördert werden.

Aus der Projektbeschreibung muss ein Bildungsanteil von mindestens 50 Prozent eindeutig hervorgehen.

Mitarbeiter, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen nachweislich bei einem Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises tätig sein.

d) Maßnahmen der Familienerholung und Familienfreizeiten

Die Förderung beträgt **im Jahr 2025** 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei als 1 Tag.

Eine Maßnahme der Familienerholung und Familienfreizeit muss mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert.

Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen haben.

ALT	NEU												
Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) vom 30.08.2023	Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) vom 13.11.2024												
<p>3 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11-14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe)“ vom 03. Februar 2022 außer Kraft.</p>	<p>3 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11-14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe)“ vom 30.08.2023 außer Kraft.</p>												
Zwickau, den 30. August 2023	Zwickau, den 13. November 2024												
C. Michaelis Landrat	Michaelis Landrat												
<p>Anlage 2 zur FRL Freie Jugendhilfe Förderfähige Sachkosten nach Ziffer 1.6.2 der FRL Freie Jugendhilfe:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Position</th> <th>Unterposition</th> <th>Erläuterung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verwaltungsumlage</td> <td></td> <td>Pauschal in Höhe von maximal 5 % der geförderten Personalkosten</td> </tr> </tbody> </table>	Position	Unterposition	Erläuterung	Verwaltungsumlage		Pauschal in Höhe von maximal 5 % der geförderten Personalkosten	<p>Anlage 2 zur FRL Freie Jugendhilfe Förderfähige Sachkosten nach Ziffer 1.6.2 der FRL Freie Jugendhilfe:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Position</th> <th>Unterposition</th> <th>Erläuterung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verwaltungskosten</td> <td></td> <td>Tätigkeiten sind: Beantragung, Budgetplanung und -überwachung, ant. Lohnrechnung, Personalverwaltung, Finanzbuchhaltung, Zahlungsvorgang, Verwendungsnachweisführung, Beantwortung offener Fragen</td> </tr> </tbody> </table>	Position	Unterposition	Erläuterung	Verwaltungskosten		Tätigkeiten sind: Beantragung, Budgetplanung und -überwachung, ant. Lohnrechnung, Personalverwaltung, Finanzbuchhaltung, Zahlungsvorgang, Verwendungsnachweisführung, Beantwortung offener Fragen
Position	Unterposition	Erläuterung											
Verwaltungsumlage		Pauschal in Höhe von maximal 5 % der geförderten Personalkosten											
Position	Unterposition	Erläuterung											
Verwaltungskosten		Tätigkeiten sind: Beantragung, Budgetplanung und -überwachung, ant. Lohnrechnung, Personalverwaltung, Finanzbuchhaltung, Zahlungsvorgang, Verwendungsnachweisführung, Beantwortung offener Fragen											